

# 1. Änderungssatzung zur

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in seiner öffentlichen Sitzung am 06. Juli 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 - Aufwandsentschädigung - wird im Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Stadträte, Ausschussmitglieder, *Ortschaftsräte* und beratende Mitglieder erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt:

- |                                                                                                                                        |                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| a) bei Stadträten<br>- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von                                                                         | 40,00 €            |
| b) bei Ausschussmitgliedern<br>- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von                                                               | 20,00 €            |
| c) bei Ortschaftsräten<br>- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von                                                                    | 20,00 €            |
| d) Sachkundige Bürger, die gemäß § 44 Abs. 2<br>SächsGemO in beschließende Ausschüsse be-<br>rufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld von | 20,00 € je Sitzung |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Der § 3 - Aufwandsentschädigung - wird im Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 1 als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Grundbetrag in folgender Höhe:

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| der erste Stellvertreter  | 20,00 €  |
| der zweite Stellvertreter | 10,00 €. |



3. Der § 5 - Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Kommunalwahlen - wird wie folgt neu gefasst:

Bei Wahlen erhalten ehrenamtlich tätige Bürger folgende Entschädigung:

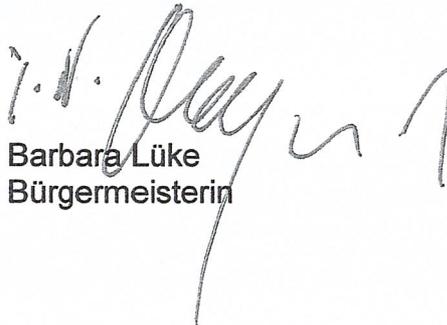
- Mitglieder der Wahlvorstände für die Tage der Inanspruchnahme (außer Wahl-schulung) sowie Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses

**Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Schriftführer** je 50,00 €  
**Beisitzer** je 40,00 €

**Artikel 2  
Inkraftteten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

Pulsnitz, den 12.07.2023

  
Barbara Lüke  
Bürgermeisterin

